

43. 1. Zur Frage der Gültigkeit einer in Böhmen erlassenen Polizeiordnung über die Streupflicht der Hauseigentümer bei Glätteis.

2. Haftet der Mieter, welcher die dem Hauseigentümer obliegende Streupflicht vertraglich übernommen, aber bei Glätteis nicht gestreut hat, dem auf auf dem Glätteise gestürzten Dritten? Gemeindeordnung für das Königreich Böhmen vom 16. April 1864 (GUVBl. Nr. 7) §§ 28, 35. WGB. § 1311.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 7. März 1940 i. S. Emilie B. u. T. (Defl.) w. D. (Pl.). VIII 652/39.

I. Kreisgericht Leitmeritz.

II. Obergericht Prag.

Die Klägerin ist am 31. Januar 1935 nachmittags auf dem mit Schnee bedeckten Gehsteige vor dem der Erstbeklagten gehörigen Hause ausglitten und zu Fall gekommen; sie hat sich hierbei eine Knöchelverletzung zugezogen. Der Zweitbeklagte hatte der Hauseigentümerin gegenüber vertragsmäßig die polizeiordnungsmäßige Reinigung und Bestreuung des Gehsteiges übernommen. Zur Zeit des Unfalls war der Gehsteig mit einer Schicht von 3 bis 4 cm lockeren Schnees bedeckt; obwohl sich unter dem Schnee eine dünne Eiskruste befand, war nicht gestreut und insbesondere an der Unfallstelle von einem Streumittel nichts zu sehen.

Der Erstrichter hat die Schadenserzählung gegen die Erstbeklagte abgewiesen, gegen den Zweitbeklagten aber den Anspruch der Klägerin dem Grunde nach als zu Recht bestehend anerkannt. Das Berufungsgericht hat dieses Urteil bestätigt. Die Revision des Zweitbeklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Die Beklagten haben ihre Schadenserzählpflicht im ersten Rechtsgang u. a. deshalb abgelehnt, weil die Bestimmung des § 24b der „Polizeiordnung“ für die Stadt Leitmeritz als ungesetzlich angesehen werden müsse, nach der die Besitzer von Liegenschaften oder deren Stellvertreter die Bürgersteige und Gehwege von Schnee und Eis zu reinigen und bei Glatteis mit Sand, Asche oder Sägespänen zu bestreuen haben. Zur Begründung dieser Ansicht haben sie sich auf Entscheidungen berufen, in denen das Oberste Verwaltungsgericht in Brünn zu dem Ergebnisse gelangt ist, daß die in Betracht kommende Bestimmung der Polizeiordnung ungesetzlich sei.

Der Zweitbeklagte — im folgenden nur Beklagter genannt — findet eine unrichtige rechtliche Beurteilung darin, daß das Berufungsgericht bei seinen rechtlichen Erwägungen trotz dieser Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts von der Gültigkeit der Bestimmung der Polizeiordnung ausgegangen ist. Diese Rechtsrüge ist jedoch nicht begründet. Mit Recht hat das Berufungsgericht der Einwendung des Beklagten entgegengehalten, er habe gar nicht behauptet, noch weniger bewiesen, daß er selbst oder die Hauseigentümerin durch irgendeine rechtskräftige Entscheidung der Verwaltungsbehörde von der den Hausbesitzern auferlegten und von ihm der Hauseigentümerin gegenüber vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung zur Reinigung und Bestreuung des Gehsteiges befreit worden sei. Durch die angeführten Erkenntnisse des Obersten Verwaltungsgerichts, denen bindende Wirkung nur für den durch sie erledigten einzelnen Rechtsfall zukommt, ist weder die Gültigkeit der vom Beklagten bekämpften Bestimmung der Polizeiordnung mit allgemeiner Wirksamkeit aufgehoben noch diese Vorfrage für den jetzigen Rechtsstreit in einer das Gericht bindenden Weise beantwortet worden. Nach Ansicht des Senats bestehen keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Vorschrift des hier in Betracht kommenden § 24b der „Polizeiordnung“, die — in Ausführung der laut § 28 der Gemeindeordnung für Böhmen

in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Verpflichtungen — gemäß § 35 der Gemeindeordnung von der Gemeindevertretung erlassen und von der Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis genommen worden ist. Denn die Bestimmung des § 28 der Böhmisches Gemeindeordnung weist im Abs. 1 darauf hin, daß die Gemeinde in ihrem selbständigen Wirkungsbereich unter Beobachtung der bestehenden Gesetze nach freier Selbstbestimmung Anordnungen und Verfügungen treffen kann, und legt in Abs. 2 Nr. 3 im Rahmen dieses Wirkungsbereiches die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Gemeinde auf, enthält aber nichts über die Übertragbarkeit der sich hieraus ergebenden Verpflichtung und schließt sie insbesondere nicht aus. Sie vermag deshalb nicht die Annahme zu rechtfertigen, daß die Gemeinde, der auch die Sorge für die Sicherheit der Person (§ 28 Nr. 2 der Gemeindeordnung) obliegt, nicht berechtigt gewesen wäre, die bekämpfte Bestimmung der Polizeiordnung zu erlassen, die eine verkehrs- und sicherheitspolizeiliche Vorschrift darstellt und dazu bestimmt und geeignet ist, dem Zwecke der Bestimmung des § 28 Nr. 3 der Gemeindeordnung zu dienen (Prager Archiv 1934 S. 134 Nr. 12318). Der Beklagte hat auch bis zum Unfalltage die ihm auf Grund der nunmehr als ungesetzlich bekämpften Polizeivorschrift obliegenden Arbeiten tatsächlich verrichtet und sie am Unfalltage nicht deshalb, weil er sich nicht mehr als verpflichtet betrachtete, sondern aus Fahrlässigkeit unterlassen. Er kann sich daher zu seiner Entlastung nicht auf die Ungültigkeit der Schutzvorschrift des § 24b der Polizeiordnung berufen.

Da der Beklagte den Unfall der Klägerin durch die Unterlassung der ihm obliegenden Reinigung und Bestreung des Gehsteiges unter Verletzung einer Schutzvorschrift (§ 1311 ABGB.), deren Erfüllung er der Hauseigentümerin gegenüber vertragsmäßig übernommen hatte, verursacht und verschuldet hat, so ist er auch zum Erfasse des ihr dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.